

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Rechtsausschuss*

**2007/0248(COD)**

3.6.2008

## **STELLUNGNAHME**

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz  
(KOM(2007)0698 – C6-0420/2007 – 2007(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Lidia Joanna Geringer de Oedenberg

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

### 1. Anwendungsbereich des Kommissionsvorschlags

Der vorliegende legislative Reformvorschlag dient der Anpassung des Rechtsrahmens und soll bestimmte Verbraucher- und Nutzerrechte (insbesondere in Bezug auf die Verbesserung der Zugänglichkeit und die Förderung einer ausgrenzungsfreien Informationsgesellschaft) stärken; er stellt sicher, dass die elektronische Kommunikation vertrauenswürdig, sicher und zuverlässig ist und einen hohen Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der Bürger gewährleistet.

### 2. Standpunkt der Berichterstatterin

Die elektronische Kommunikation bildet die Grundlage der Wirtschaft der EU, wobei die breite Verfügbarkeit erschwinglicher und sicherer Breitbandkommunikationsnetze eine entscheidende Voraussetzung darstellt, um das Wachstums- und Beschäftigungspotenzial der Europäischen Union ausschöpfen zu können.

Artikel 95 EGV ist die richtige Rechtsgrundlage, und der Richtlinienvorschlag entspricht dem Grundsatz der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. Im Großen und Ganzen stimmt Ihre Berichterstatterin mit dem Vorschlag der Kommission überein. Die Stärkung bestimmter Verbraucher- und Nutzerrechte und die Gewährleistung einer vertrauenswürdigen und sicheren elektronischen Kommunikation und eines hohen Schutzes der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten sind äußerst wichtige Ziele. Außerdem hält Ihre Berichterstatterin es angesichts der zunehmenden Auswahl, die die Märkte bieten, für entscheidend sicherzustellen, dass die Verbraucher besser über die Leistungsbedingungen und Tarife informiert werden und den Anbieter leichter wechseln können. Folglich teilt die Berichterstatterin das Anliegen der Kommission, was die Notwendigkeit einer Änderung der bestehenden Universaldienstrichtlinie und der Richtlinie über den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation anbelangt, durch die Folgendes erreicht werden soll:

- Erhöhung der Transparenz und Verbesserung der Veröffentlichung von Informationen für die Endnutzer;
- Erleichterung des Zugangs zur elektronischen Kommunikation und deren Nutzung für behinderte Nutzer;
- Erleichterung des Anbieterwechsels für die Verbraucher, u. a. durch Verschärfung der Bestimmungen über die Nummernübertragbarkeit;
- Erweiterung der Verpflichtungen in Bezug auf Notdienste;
- Gewährleistung der grundlegenden Anschlussmöglichkeit und Dienstqualität;
- Einführung einer Meldepflicht für Sicherheitsverletzungen, die zum Verlust oder zur Preisgabe personenbezogener Daten der Nutzer führen;
- Verschärfung der Durchführungsbestimmungen in Bezug auf die Netz- und Informationssicherheit in Abstimmung mit der zu errichtenden Behörde;
- Verschärfung der Durchführungs- und Durchsetzungsbestimmungen, um sicherzustellen, dass in den Mitgliedstaaten ausreichende Instrumente zur Spam-Bekämpfung zur Verfügung stehen;
- Modernisierung bestimmter Einzelbestimmungen der Richtlinie zur Angleichung an die Technologie- und Marktentwicklung sowie Streichung überholter oder überflüssiger Bestimmungen.

Ihre Berichterstatterin möchte jedoch einige Abänderungen vorschlagen, um den Vorschlag zu verbessern und insbesondere sicherzustellen, dass einige rechtliche und soziale Fragen einer eingehenderen Prüfung unterzogen werden.

Speziell möchte Ihre Berichterstatterin, da Artikel 7 der Universaldienstrichtlinie in der durch den Vorschlag der Kommission geänderten Fassung die Mitgliedstaaten verpflichtet, besondere Maßnahmen für behinderte Nutzer zu ergreifen, eine Abänderung zu Artikel 9 derselben Richtlinie vorschlagen, durch die das gleiche Ergebnis wie mit der genannten Bestimmung unter besonderer Berücksichtigung von Verbrauchern mit geringem Einkommen, Behinderten oder Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen erzielt werden soll.

Zweitens ist es von entscheidender Bedeutung, den höchstmöglichen Schutz der personenbezogenen Daten der Teilnehmer zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, reicht es nicht aus, nichtobligatorische Maßnahmen vorzusehen, die von den betreffenden Unternehmen getroffen werden können. Es wird ein entsprechender Änderungsantrag zu Artikel 20 der Universaldienstrichtlinie eingereicht.

Drittens hält es Ihre Berichterstatterin für den Fall, dass Führer oder Techniken, die es den Nutzern ermöglichen, eine unabhängige Bewertung der Kosten vorzunehmen, auf dem Markt nicht verfügbar sind, für einen Widerspruch, eine (vermutlich kostenlose) Veröffentlichung durch die nationalen Regulierungsbehörden vorzusehen und gleichzeitig Dritten die Möglichkeit einzuräumen, derartige Führer oder Techniken zu verkaufen. Artikel 21 der Universaldienstrichtlinie und Erwägung 15 des Änderungsrechtsakts sind daher abzuändern. Schließlich sollte Artikel 28 derselben Richtlinie abgeändert werden, damit Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden immer, besonders aber dann, wenn dadurch der Zugang von Unternehmen zu Marktpositionen eingeschränkt wird, einer juristischen Überprüfung unterzogen werden können.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

### Änderungsantrag 6

#### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 13

##### *Vorschlag der Kommission*

(13) Das Recht der Teilnehmer, ihren Vertrag ohne Vertragsstrafe aufzulösen, bezieht sich auf Änderungen der Vertragsbedingungen, die die Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste vornehmen.

##### *Geänderter Text*

(13) Das Recht der Teilnehmer, ihren Vertrag ohne Vertragsstrafe aufzulösen, bezieht sich auf Änderungen der Vertragsbedingungen, die die Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste vornehmen **und die keine von Gesetzes wegen vorzunehmenden Änderungen darstellen. Enthält ein**

***Vertrag eine Klausel, die es dem Anbieter ermöglicht, den Vertrag einseitig zu ändern, findet die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen<sup>1</sup> Anwendung. Das Recht der Teilnehmer auf Auflösung des Vertrags gilt für nachteilige Vertragsänderungen, unabhängig davon, ob sie bezogen auf eine Einzelleistung oder im Rahmen gebündelter Dienste angewandt werden.***

<sup>1</sup> ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29.

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 15

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) Transparente, aktuelle und vergleichbare Tarifinformationen sind für die Verbraucher in wettbewerbsorientierten Märkten mit mehreren Diensteanbietern unverzichtbar. Die Kunden elektronischer Kommunikationsdienste sollten in der Lage sein, die Preise der verschiedenen, auf dem Markt angebotenen Dienste anhand von Tarifinformationen, die in leicht zugänglicher Form veröffentlicht werden, auf einfache Weise zu vergleichen. Damit solche Preisvergleiche leicht möglich sind, sollten die nationalen Regulierungsbehörden befugt sein, die Betreiber zu einer größeren Tariftransparenz zu verpflichten ***und dafür zu sorgen, dass Dritten das Recht eingeräumt wird, die öffentlich zugänglichen Tarife, die von den Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen, veröffentlicht werden, kostenlos zu nutzen.*** Für Märkte, in denen solche Tarifführer fehlen, sollten diese von den nationalen Regulierungsbehörden

#### *Geänderter Text*

(15) Transparente, aktuelle und vergleichbare Tarifinformationen sind für die Verbraucher in wettbewerbsorientierten Märkten mit mehreren Diensteanbietern unverzichtbar. Die Kunden elektronischer Kommunikationsdienste sollten in der Lage sein, die Preise der verschiedenen, auf dem Markt angebotenen Dienste anhand von Tarifinformationen, die in leicht zugänglicher Form veröffentlicht werden, auf einfache Weise zu vergleichen. Damit solche Preisvergleiche leicht möglich sind, sollten die nationalen Regulierungsbehörden befugt sein, die Betreiber zu einer größeren Tariftransparenz zu verpflichten. Für Märkte, in denen solche Tarifführer fehlen, sollten diese von den nationalen Regulierungsbehörden bereitgestellt werden. Die Betreiber sollten keinen Anspruch auf Entgelt für die Nutzung solcher bereits veröffentlichten und damit in den Besitz der Allgemeinheit übergebenen Tarifinformationen haben. Außerdem sollten die Nutzer angemessen

bereitgestellt werden. Die Betreiber sollten keinen Anspruch auf Entgelt für die Nutzung solcher bereits veröffentlichten und damit in den Besitz der Allgemeinheit übergebenen Tariffinformationen haben. Außerdem sollten die Nutzer angemessen über den Preis oder die Art des angebotenen Dienstes informiert werden, bevor sie einen Dienst bestellen oder in Anspruch nehmen, insbesondere wenn die Nutzung einer gebührenfreien Rufnummer mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. **Die Kommission sollte technische Durchführungsmaßnahmen treffen können, damit die Tariftransparenz im Interesse der Endnutzer gemeinschaftsweit einheitlich geregelt wird.**

über den Preis oder die Art des angebotenen Dienstes informiert werden, bevor sie einen Dienst bestellen oder in Anspruch nehmen, insbesondere wenn die Nutzung einer gebührenfreien Rufnummer mit zusätzlichen Kosten verbunden ist.

#### *Begründung*

*Für den Fall, dass keine Führer oder Techniken auf dem Markt verfügbar sind, die es den Nutzern ermöglichen, eine unabhängige Kostenbewertung vorzunehmen, sollte die Rolle der nationalen Regulierungsbehörden und nicht die von Dritten, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, unterstrichen werden.*

### **Änderungsantrag 3**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 16**

##### *Vorschlag der Kommission*

(16) Auf einem wettbewerbsorientierten Markt sollten die Nutzer die von ihnen benötigte Dienstqualität wählen können; es kann jedoch notwendig sein, bestimmte Mindestvorgaben für die Qualität öffentlicher Kommunikationsnetze festzusetzen, um eine Verschlechterung der Dienste, eine Blockierung von Anschlüssen und die Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern. **Dazu sollte die Kommission Durchführungsmaßnahmen zur Festsetzung der von den nationalen Regulierungsbehörden zu verwendenden Qualitätsstandards treffen können.**

##### *Geänderter Text*

(16) Auf einem wettbewerbsorientierten Markt sollten die Nutzer die von ihnen benötigte Dienstqualität wählen können; es kann jedoch notwendig sein, bestimmte Mindestvorgaben für die Qualität öffentlicher Kommunikationsnetze festzusetzen, um eine Verschlechterung der Dienste, eine Blockierung von Anschlüssen und die Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern.

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 21

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(21) Die Länder, denen die Internationale Fernmeldeunion die internationale Vorwahl „3883“ zugewiesen hat, haben die Verwaltungszuständigkeit für den europäischen Telefonnummernraum (ETNS) an den Ausschuss für elektronische Kommunikation (ECC) der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) delegiert. Die Technologie- und Marktentwicklung macht deutlich, dass der ETNS Chancen für den Aufbau europaweiter Dienste eröffnet, sein Potenzial aber wegen übermäßiger bürokratischer Verfahrensvorschriften und mangelnder Koordinierung zwischen den nationalen Verwaltungen nicht verwirklicht werden kann. Um die Entwicklung des ETNS voranzutreiben, sollte seine Verwaltung (einschließlich Zuteilung, Aufsicht und Weiterentwicklung) der durch die Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] eingerichteten Europäischen Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation („die Behörde“) übertragen werden. Im Namen der Mitgliedstaaten, denen die Vorwahl „3883“ zugewiesen wurde, sollte die Behörde die Koordinierung mit all jenen Drittländern gewährleisten, denen ebenfalls die Vorwahl „3883“ zugewiesen wurde.**

**entfällt**

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 29

#### *Vorschlag der Kommission*

(29) Eine Sicherheitsverletzung, die zum Verlust oder zur Preisgabe personenbezogener Daten eines einzelnen Teilnehmers führt, kann erhebliche wirtschaftliche Schäden und soziale Nachteile einschließlich des Identitätsbetrugs nach sich ziehen, wenn nicht rechtzeitig und angemessen darauf reagiert wird. Deshalb **sollten Teilnehmer, die von solchen Sicherheitsverletzungen betroffen sind**, unverzüglich benachrichtigt **und darüber informiert** werden, **wie sie die erforderlichen Schutzvorkehrungen treffen können**. Die Benachrichtigung sollte Informationen über die vom Betreiber nach der Verletzung ergriffenen Maßnahmen sowie Empfehlungen für den betroffenen Nutzer enthalten.

#### *Geänderter Text*

(29) Eine **ernste** Sicherheitsverletzung, die zum Verlust oder zur Preisgabe personenbezogener Daten eines einzelnen Teilnehmers führt, kann erhebliche wirtschaftliche Schäden und soziale Nachteile einschließlich des Identitätsbetrugs nach sich ziehen, wenn nicht rechtzeitig und angemessen darauf reagiert wird. Deshalb **sollte die nationale Regulierungsbehörde** unverzüglich benachrichtigt werden. Die Benachrichtigung sollte Informationen über die vom Betreiber nach der Verletzung ergriffenen Maßnahmen sowie Empfehlungen für den betroffenen Nutzer enthalten. **Die nationale Regulierungsbehörde sollte den Ernst der Verletzung prüfen und bestimmen und den Betreiber erforderlichenfalls auffordern, die unmittelbar von der Verletzung betroffenen Teilnehmer unverzüglich zu benachrichtigen.**

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 30 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(30a) Bei der Durchführung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2002/58/EG sollten die Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten nicht nur ihr nationales Recht im Einklang mit der genannten Richtlinie auslegen, sondern auch darauf achten, dass sie sich nicht auf eine Auslegung der Richtlinie stützen, die im Widerspruch zu anderen Grundrechten**



*oder allgemeinen Grundsätzen des  
Gemeinschaftsrechts wie dem Grundsatz  
der Verhältnismäßigkeit stehen würde.*

### *Begründung*

*Mit dieser Abänderung soll die Formulierung aus der jüngsten Entscheidung des EuGH im Rahmen seines Urteils in der Rechtssache „Promusicae-Telefónica“ (29. Januar 2008) übernommen werden. In dieser Entscheidung des Hofes wird bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinien sicherstellen müssen, dass sie sich auf eine Auslegung derselben stützen, die das richtige Gleichgewicht zwischen den verschiedenen durch die gemeinschaftliche Rechtsordnung geschützten Grundrechten sicherstellt.*

### **Änderungsantrag 7**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 33**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(33) Die Behörde kann zu einem höheren Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten in der Gemeinschaft u. a. mit Sachkenntnis und Beratung beitragen, aber auch durch der Förderung des Austauschs bewährter Verfahren des Risikomanagements und die Aufstellung gemeinsamer Methoden für die Risikobewertung. Sie sollte insbesondere einen Beitrag zur Harmonisierung geeigneter technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen leisten.***

***entfällt***

### **Änderungsantrag 8**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 1 – Nummer 5 Richtlinie 2002/22/EG Artikel 7 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen besondere Maßnahmen für behinderte Endnutzer, um deren Zugang zu **öffentlich zugänglichen**

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen besondere Maßnahmen für behinderte Endnutzer, um deren Zugang zu **elektronischen**

**Telefondiensten**, einschließlich Notdiensten, Verzeichnisauskunftsdiensten und Teilnehmerverzeichnissen, sowie deren Erschwinglichkeit sicherzustellen, wobei dieser Zugang dem den anderen Endnutzern eingeräumten Zugang gleichwertig sein muss.

**Kommunikationsdiensten**, einschließlich Notdiensten, Verzeichnisauskunftsdiensten und Teilnehmerverzeichnissen, sowie deren Erschwinglichkeit sicherzustellen, wobei dieser Zugang dem den anderen Endnutzern eingeräumten Zugang gleichwertig sein muss.

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 7

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 9 – Absätze 2 und 3

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Mitgliedstaaten **können** unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten **verlangen**, dass benannte Unternehmen den Verbrauchern Tarifoptionen oder Tarifbündel anbieten, die von den unter üblichen wirtschaftlichen Gegebenheiten gemachten Angeboten abweichen, um insbesondere sicherzustellen, dass einkommensschwache Personen oder Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen nicht am Zugang zu dem in Artikel 4 Absatz 1 genannten Netz und dessen Nutzung gehindert werden und die in Artikel 4 Absatz 3 sowie in den Artikeln 5, 6 und 7 genannten Dienste, für die Universaldienstverpflichtungen gelten und die von dazu benannten Unternehmen erbracht werden, nutzen können.

3. Die Mitgliedstaaten **können** – über Vorschriften für die Bereitstellung besonderer Tarifoptionen durch die benannten Unternehmen oder zur Einhaltung von Preisobergrenzen oder der Anwendung geografischer Mittelwerte oder anderer ähnlicher Systeme hinaus – dafür Sorge **tragen**, dass Verbraucher mit geringem Einkommen, Behinderte oder Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen unterstützt werden.

#### *Geänderter Text*

2. Die Mitgliedstaaten **verlangen** unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten, dass benannte Unternehmen den Verbrauchern Tarifoptionen oder Tarifbündel anbieten, die von den unter üblichen wirtschaftlichen Gegebenheiten gemachten Angeboten abweichen, um insbesondere sicherzustellen, dass einkommensschwache Personen oder Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen nicht am Zugang zu dem in Artikel 4 Absatz 1 genannten Netz und dessen Nutzung gehindert werden und die in Artikel 4 Absatz 3 sowie in den Artikeln 5, 6 und 7 genannten Dienste, für die Universaldienstverpflichtungen gelten und die von dazu benannten Unternehmen erbracht werden, nutzen können.

3. Die Mitgliedstaaten **tragen** – über Vorschriften für die Bereitstellung besonderer Tarifoptionen durch die benannten Unternehmen oder zur Einhaltung von Preisobergrenzen oder der Anwendung geografischer Mittelwerte oder anderer ähnlicher Systeme hinaus – dafür Sorge, dass Verbraucher mit geringem Einkommen, Behinderte oder Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen unterstützt werden.

## Begründung

Nach Artikel 7 der Universaldienstrichtlinie in der durch den Vorschlag der Kommission geänderten Fassung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, besondere Maßnahmen für behinderte Nutzer zu ergreifen. Durch die vorgeschlagene Abänderung soll dasselbe Ergebnis wie mit der genannten Bestimmung erzielt werden.

### Änderungsantrag 10

#### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

##### Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

#### *Vorschlag der Kommission*

e) die Vertragslaufzeit, die Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Dienste und die Vertragskündigung einschließlich **direkter Kosten einer** Übertragung von Rufnummern oder anderen Kennungen;

#### *Geänderter Text*

e) die Vertragslaufzeit, die Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Dienste und die Vertragskündigung einschließlich **der Gebühren für die** Übertragung von Rufnummern oder anderen Kennungen **und der Gebühren, die aufgrund verbilligt bereitgestellter Geräte anfallen;**

### Änderungsantrag 11

#### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

##### Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h

#### *Vorschlag der Kommission*

h) Maßnahmen, die das Unternehmen, das den Anschluss oder die Dienste bereitstellt, infolge von Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder angesichts von Bedrohungen und Schwachstellen **treffen kann.**

#### *Geänderter Text*

h) Maßnahmen, die das Unternehmen, das den Anschluss oder die Dienste bereitstellt, **treffen muss, um die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten des Teilnehmers zu wahren, und Maßnahmen, die** infolge von Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder angesichts von Bedrohungen und Schwachstellen **getroffen werden können, und die Entschädigungsregelungen, die im Falle von Sicherheits- oder Integritätsverletzungen zur Anwendung**

**gelangen.**

*Begründung*

*Es ist von entscheidender Bedeutung, den höchstmöglichen Schutz der personenbezogenen Daten der Teilnehmer zu gewährleisten. Nichtobligatorische Maßnahmen würden hierfür nicht ausreichen.*

**Änderungsantrag 12**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Nummer 12**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Der Vertrag enthält auch die in Artikel 21 Absatz 4a genannten relevanten Informationen über die rechtlich zulässige Nutzung elektronischer Kommunikationsnetze und über Möglichkeiten des Schutzes der Privatsphäre und personenbezogener Daten.***

**Änderungsantrag 13**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Nummer 12**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 7

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

7. Bei Bekanntgabe beabsichtigter Änderungen der Vertragsbedingungen durch den Anbieter oder Betreiber haben die Teilnehmer das Recht, ihren Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu lösen. Den Teilnehmern sind diese Änderungen mit ausreichender Frist, und zwar mindestens einen Monat zuvor, anzuzeigen; gleichzeitig müssen sie über ihr Recht unterrichtet werden, den Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu lösen, wenn sie die neuen Bedingungen

7. Bei Bekanntgabe beabsichtigter Änderungen der Vertragsbedingungen, ***die für den Teilnehmer von Nachteil wären***, durch den Anbieter oder Betreiber ***auf der Grundlage einer Vertragsklausel, die einseitige Änderungen erlaubt***, haben die Teilnehmer das Recht, ihren Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu lösen. Den Teilnehmern sind diese Änderungen mit ausreichender Frist, und zwar mindestens einen Monat zuvor, anzuzeigen; gleichzeitig müssen sie über ihr Recht

ablehnen.

unterrichtet werden, den Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu lösen, wenn sie die neuen Bedingungen ablehnen. ***Falls der Vertrag keine Klausel enthält, die es dem Anbieter oder Betreiber gestattet, den Vertrag einseitig zu ändern, muss der Teilnehmer in der Mitteilung über sein Recht aufgeklärt werden, die beabsichtigte Änderung abzulehnen und den Vertrag unverändert weiterzuführen.***

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 21 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die nationalen Regulierungsbehörden fördern die Bereitstellung von Informationen, die Endnutzer und Verbraucher in die Lage versetzen, mit Hilfe interaktiver Führer oder ähnlicher Techniken eine unabhängige Bewertung der Kosten alternativer Nutzungsweisen vorzunehmen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden solche Führer oder Techniken bereitstellen, falls diese sonst auf dem Markt nicht zur Verfügung stehen. ***Dritten wird das Recht eingeräumt, die Tarife, die von Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste bereitstellen, veröffentlicht werden, zum Zwecke des Verkaufs oder der Bereitstellung solcher interaktiven Führer oder ähnlicher Techniken kostenlos zu nutzen.***

#### *Geänderter Text*

3. Die nationalen Regulierungsbehörden fördern die Bereitstellung von Informationen, die Endnutzer und Verbraucher in die Lage versetzen, mit Hilfe interaktiver Führer oder ähnlicher Techniken eine unabhängige Bewertung der Kosten alternativer Nutzungsweisen vorzunehmen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden solche Führer oder Techniken bereitstellen, falls diese sonst auf dem Markt nicht zur Verfügung stehen.

#### *Begründung*

*Wenn keine Führer oder Techniken auf dem Markt verfügbar sind, die es den Nutzern ermöglichen, eine unabhängige Bewertung der Kosten vorzunehmen, ist es ein Widerspruch, eine (vermutlich kostenlose) Veröffentlichung durch die nationalen Regulierungsbehörden vorzusehen und gleichzeitig Dritten die Möglichkeit einzuräumen, derartige Führer oder*

*Techniken zu verkaufen.*

## **Änderungsantrag 15**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Nummer 12**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 21 – Absatz 6

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**6. Um sicherzustellen, dass in der Gemeinschaft die Endnutzer in den Genuss der Vorteile einer einheitlichen Regelung der Tariftransparenz und Informationsbereitstellung gemäß Artikel 20 Absatz 5 kommen, kann die Kommission nach Konsultation der Europäischen Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation (nachstehend „die Behörde“) technische Durchführungsmaßnahmen in diesem Bereich treffen, um beispielsweise entsprechende Methoden oder Verfahren festzulegen. Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission das in Artikel 37 Absatz 3 vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anwenden.**

**entfällt**

## **Änderungsantrag 16**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe b**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 22 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3. Um eine Verschlechterung der Dienste und eine Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu**

**3. Um die Verschlechterung der Dienste und eine Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern**

verhindern, *kann die Kommission nach Konsultation der Behörde technische Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf die von den nationalen Regulierungsbehörden festzusetzenden Mindestanforderungen an die Dienstqualität der Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze bereitstellen, treffen. Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission das in Artikel 37 Absatz 3 vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anwenden.*

*und um sicherzustellen, dass der Zugang der Nutzer zu rechtmäßigen Inhalten sowie ihre Möglichkeit, solche Inhalte selbst zu verbreiten oder beliebige rechtmäßige Anwendungen und Dienste zu benutzen, nicht in unzumutbarer Weise beschränkt wird, können die nationalen Regulierungsbehörden Mindestanforderungen an die Dienstqualität festlegen. Die nationalen Regulierungsbehörden können eine vom Betreiber auferlegte Beschränkung des Zugangs der Nutzer zu rechtmäßigen Inhalten sowie ihrer Möglichkeit, solche Inhalte selbst zu verbreiten oder beliebige rechtmäßige Anwendungen und Dienste zu benutzen, als unzumutbar betrachten, wenn diese Beschränkung eine unterschiedliche Behandlung je nach Herkunft, Ziel, Inhalt oder Art der Anwendung vorsieht und vom Betreiber nicht angemessen begründet wird.*

## **Änderungsantrag 17**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt  
Artikel 1 – Nummer 15 – Buchstabe b a (neu)  
Richtlinie 2002/22/EG  
Artikel 25 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ba) Absatz 4 erhält folgende Fassung:***

***„4. Die Mitgliedstaaten halten keine rechtlichen Beschränkungen aufrecht, die Endnutzer in einem Mitgliedstaat daran hindern, im Wege von Sprachtelefonanrufen oder SMS unmittelbar auf Teilnehmersuchdienste in einem anderen Mitgliedstaat zuzugreifen, und ergreifen Maßnahmen, um diesen Zugang gemäß Artikel 28 sicherzustellen.“***

## **Änderungsantrag 18**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 1 – Nummer 16**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 27 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2. Die Mitgliedstaaten, denen die Internationale Fernmeldeunion (ITU) die internationale Vorwahl „3883“ zugewiesen hat, übertragen der Behörde die alleinige Zuständigkeit für die Verwaltung des europäischen Telefonnummernraums (ETNS).**

**entfällt**

## **Änderungsantrag 19**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 1 – Nummer 16**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**a) die Endnutzer in der Lage sind, die innerhalb der Gemeinschaft bereitgestellten Dienste, einschließlich der Dienste der Informationsgesellschaft, zu erreichen und zu nutzen;**

**entfällt**

## **Änderungsantrag 20**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 1 – Nummer 16**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die nationalen Regulierungsbehörden werden ermächtigt, den grundlegenden Zugang zu bestimmten Rufnummern oder Diensten im Einzelfall zu sperren, soweit dies wegen Betrugs oder Missbrauchs

Die nationalen Regulierungsbehörden werden ermächtigt, den grundlegenden Zugang zu bestimmten Rufnummern oder Diensten im Einzelfall zu sperren, soweit dies wegen Betrugs oder Missbrauchs



gerechtfertigt ist.

gerechtfertigt ist. **Die Mitgliedstaaten treffen die Entscheidung zur Sperrung des Zugangs zu bestimmten Rufnummern oder Diensten vorbehaltlich einer gerichtlichen Überprüfung.**

#### *Begründung*

*Die Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden sollten immer, besonders aber dann, wenn dadurch der Zugang von Unternehmen zu Marktpositionen eingeschränkt wird, vorbehaltlich einer gerichtlichen Überprüfung erfolgen.*

#### **Änderungsantrag 21**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

##### **Artikel 2 – Nummer 3 – Buchstabe a a (neu)**

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**aa) Es wird folgender Absatz eingefügt:**

**„1a. Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinien 95/46/EG und 2006/24/EG müssen diese Maßnahmen Folgendes umfassen:**

**– geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass nur ermächtigte Personen Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten, und zum Schutz gespeicherter oder übermittelter personenbezogener Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, zufälligem Verlust oder zufälliger Veränderung, unbefugter oder unrechtmäßiger Speicherung oder Verarbeitung, unberechtigtem Zugang oder unbefugter oder unrechtmäßiger Weitergabe;**

**– geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz von Netz und Diensten vor zufälliger, unrechtmäßiger oder unbefugter Nutzung, Störung oder Behinderung der Funktionsfähigkeit oder Zugänglichkeit, unter anderem durch Verbreitung**

*unerbetener oder in betrügerischer Absicht übermittelter elektronischer Nachrichten;*

*– ein Sicherheitskonzept für die Verarbeitung personenbezogener Daten;*

*– ein Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der nach vernünftigen Ermessen vorhersehbaren Schwachstellen in den vom Betreiber des elektronischen Kommunikationsdienstes unterhaltenen Systemen unter Einschluss einer regelmäßigen Überwachung zur Feststellung von Sicherheitsverletzungen;*

*– ein Verfahren zur Einleitung vorbeugender, korrektiver und schadensbegrenzender Maßnahmen bezüglich der bei dem Verfahren gemäß Spiegelstrich 4 festgestellten Schwachstellen und ein Verfahren zur Einleitung vorbeugender, korrektiver und schadensbegrenzender Maßnahmen bezüglich sicherheitsrelevanter Zwischenfälle, die zu einer Sicherheitsverletzung führen können.“*

## **Änderungsantrag 22**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 2 – Nummer 3 – Buchstabe a b (neu)**

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 4 – Absatz 1 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ab) Es wird folgender Absatz eingefügt:*

*„1b. Die nationalen Regulierungsbehörden sind befugt, die von den Betreibern von öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten und Diensten der Informationsgesellschaft getroffenen Maßnahmen zu prüfen und Empfehlungen zu bewährten Verfahren und Leistungsindikatoren im*

***Zusammenhang mit dem mit Hilfe dieser Maßnahmen zu erreichenden Sicherheitsniveau zu veröffentlichen.“***

## **Änderungsantrag 23**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 2 – Nummer 3 – Buchstabe b**

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 4 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Im Fall einer Sicherheitsverletzung, die zur zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, zu Verlust, Veränderung, unbefugter Weitergabe oder unberechtigtem Zugang zu übermittelten, gespeicherten oder anderweitig verarbeiteten personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft führt, muss der Betreiber der öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienste **den betroffenen Teilnehmer und** die nationale Regulierungsbehörde unverzüglich von der Sicherheitsverletzung benachrichtigen. Die Benachrichtigung **des Teilnehmers** muss zumindest eine Darlegung der Art der Verletzung und Empfehlungen für Maßnahmen zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen enthalten. In der Meldung an die nationale Regulierungsbehörde müssen zusätzlich die Folgen der Verletzung und die vom Betreiber nach der Verletzung ergriffenen Maßnahmen dargelegt werden.

#### *Geänderter Text*

3. Im Fall einer **ernsten** Sicherheitsverletzung, die zur zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, zu Verlust, Veränderung, unbefugter Weitergabe oder unberechtigtem Zugang zu übermittelten, gespeicherten oder anderweitig verarbeiteten personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft führt, **wodurch den Nutzern wahrscheinlich ein Schaden entstehen wird**, muss der Betreiber der öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienste **und jedes Unternehmen, das den Verbrauchern Dienste über Internet anbietet und der für die Verarbeitung der Daten Verantwortliche und der Anbieter der Dienste der Informationsgesellschaft ist**, die nationale Regulierungsbehörde unverzüglich von der Sicherheitsverletzung benachrichtigen. Die Benachrichtigung **der nationalen Regulierungsbehörde** muss zumindest eine Darlegung der Art der Verletzung und Empfehlungen für Maßnahmen zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen enthalten. In der Meldung an die nationale Regulierungsbehörde müssen zusätzlich die Folgen der Verletzung und die vom Betreiber nach der Verletzung ergriffenen

Maßnahmen dargelegt werden.

## **Änderungsantrag 24**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 2 – Nummer 3 – Buchstabe b**

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***3a. Die nationale Regulierungsbehörde prüft und bestimmt den Ernst der Verletzung. Falls die Verletzung für ernst befunden wird, fordert die nationale Regulierungsbehörde den Betreiber des öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes und den Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft auf, die unmittelbar von der Verletzung betroffenen Teilnehmer unverzüglich in angemessener Form zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung muss die in Absatz 3 vorgesehenen Informationen enthalten.***

***Die Benachrichtigung über eine ernste Verletzung kann verschoben werden, wenn sie den Fortgang einer wegen dieser ernsten Verletzung eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlung beeinträchtigen könnte.***

## **Änderungsantrag 25**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 2 – Nummer 3 – Buchstabe b**

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 4 – Absatz 3 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***3b. Der Ernst einer eine Benachrichtigung der Teilnehmer erfordernden Verletzung wird nach den***

*Umständen der Verletzung bestimmt, z.B. dem Risiko für die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten, der Art der von der Verletzung betroffenen Daten, der Zahl der betroffenen Teilnehmer und den unmittelbaren oder potenziellen Auswirkungen der Verletzung auf die Bereitstellung der Dienste.*

## **Änderungsantrag 26**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 2 – Nummer 3 – Buchstabe b**

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 4 – Absatz 3 c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***3c. Die Verletzung wird nicht als ernst eingestuft und der Betreiber öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste und der Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft sind von der Pflicht zur Benachrichtigung der Teilnehmer befreit, wenn nachgewiesen werden kann, dass aufgrund der Anwendung geeigneter technologischer Schutzmaßnahmen, unter anderem angemessener Verschlüsselungstechnologien, die die Daten bei zufälligem oder unrechtmäßigem Verlust, Veränderung, unbefugter Weitergabe oder unberechtigtem Zugang zu übermittelten, gespeicherten oder anderweitig verarbeiteten personenbezogenen Daten unverständlich machen, oder anderer geeigneter technologischer Schutzmaßnahmen, durch die die Daten bei zufälligem oder unrechtmäßigem Verlust verfügbar bleiben, nach vernünftigem Ermessen kein Risiko für die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten besteht.***

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 2 – Nummer 3 – Buchstabe b

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 4 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der in den **Absätzen 1, 2 und 3** vorgesehenen Maßnahmen **kann** die Kommission nach Konsultation **der Europäischen Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation (nachstehend „die Behörde“)** und des Europäischen Datenschutzbeauftragten technische Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf die Umstände, Form und Verfahren der in **diesem Artikel** vorgeschriebenen Informationen und Benachrichtigungen **treffen**.

#### *Geänderter Text*

4. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der in den **Absätzen 1 bis 3c** vorgesehenen Maßnahmen **empfiehlt** die Kommission nach Konsultation des Europäischen Datenschutzbeauftragten **und der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)** technische Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf die **in Absatz 1a beschriebenen Maßnahmen** und die Umstände, **die** Form und **die** Verfahren der in **Absatz 3a** vorgeschriebenen Informationen und Benachrichtigungen.

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 2 – Nummer 4

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 5 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Speicherung von Informationen im Endgerät eines Teilnehmers oder Nutzers oder der Zugriff auf darin bereits gespeicherte Informationen **nur unter der Bedingung gestattet** ist, **dass** der betreffende Teilnehmer oder Nutzer gemäß der Richtlinie 95/46/EG klare und umfassende Informationen insbesondere über die Zwecke der Verarbeitung erhält und von dem für diese Verarbeitung Verantwortlichen auf das Recht hingewiesen wird, diese Verarbeitung

#### *Geänderter Text*

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Speicherung von Informationen im Endgerät eines Teilnehmers oder Nutzers oder der Zugriff auf darin bereits gespeicherte Informationen, **unabhängig davon, ob eine solche Speicherung direkt oder indirekt mit Hilfe eines Speichermediums erfolgt, verboten** ist, **sofern** der betreffende Teilnehmer oder Nutzer **nicht zuvor seine Einwilligung gegeben hat und** gemäß der Richtlinie 95/46/EG klare und umfassende Informationen insbesondere über die

abzulehnen. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugriff nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung *oder Erleichterung* der Übertragung einer Nachricht über ein elektronisches Kommunikationsnetz ist oder wenn dies unbedingt erforderlich ist, um einen vom Teilnehmer oder Nutzer ausdrücklich gewünschten Dienst der Informationsgesellschaft zur Verfügung zu stellen.“

Zwecke der Verarbeitung erhält und von dem für diese Verarbeitung Verantwortlichen auf das Recht hingewiesen wird, diese Verarbeitung abzulehnen. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugriff nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung der Übertragung einer Nachricht über ein elektronisches Kommunikationsnetz ist oder wenn dies unbedingt erforderlich ist, um einen vom Teilnehmer oder Nutzer ausdrücklich gewünschten Dienst der Informationsgesellschaft zur Verfügung zu stellen.“

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 2 – Nummer 4 a (neu)

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 13 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **4a. Artikel 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

**„1. Die Verwendung von automatischen Anrufsystemen ohne menschlichen Eingriff (automatische Anrufmaschinen), Faxgeräten, Kurznachrichtendiensten (SMS) oder elektronischer Post für die Zwecke der Direktwerbung darf nur bei vorheriger Einwilligung der Teilnehmer gestattet werden.“**

## Änderungsantrag 30

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 2 – Nummer 4 b (neu)

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 13 – Absatz 4

**4b. Artikel 13 Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

**„4. Auf jeden Fall verboten ist die Praxis des Versendens elektronischer Nachrichten zu Zwecken der Direktwerbung, bei der die Identität des Absenders, in dessen Auftrag die Nachricht übermittelt wird, verschleiert oder verheimlicht wird *und damit gegen Artikel 6 der Richtlinie 2000/31/EG verstoßen wird, die Links zu Seiten enthält, denen eine böswillige oder betrügerische Absicht zugrunde liegt, oder bei der keine gültige Adresse vorhanden ist, an die der Empfänger eine Aufforderung zur Einstellung solcher Nachrichten richten kann.*“**

**Änderungsantrag 31**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 2 – Nummer 5**

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 13 – Absatz 6

6. Unbeschadet etwaiger Verwaltungsvorschriften, die u. a. gemäß Artikel 15a Absatz 2 erlassen werden können, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass natürliche und juristische Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Bekämpfung von Verstößen gegen die aufgrund *dieses Artikels* erlassenen nationalen Vorschriften haben, einschließlich der Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste, die ihre berechtigten Geschäftsinteressen und die Interessen ihrer Kunden schützen wollen, gegen solche Verstöße gerichtlich vorgehen können.

6. Unbeschadet etwaiger Verwaltungsvorschriften, die u. a. gemäß Artikel 15a Absatz 2 erlassen werden können, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass natürliche und juristische Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Bekämpfung von Verstößen gegen die aufgrund *dieser Richtlinie* erlassenen nationalen Vorschriften haben, einschließlich der Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste, die ihre berechtigten Geschäftsinteressen und die Interessen ihrer Kunden schützen wollen, gegen solche Verstöße gerichtlich vorgehen können.



## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 2 – Nummer 6 a (neu)

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 15 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **6a. Artikel 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

**„1. Die Mitgliedstaaten können Rechtsvorschriften erlassen, die die Rechte und Pflichten gemäß Artikel 5, Artikel 6, Artikel 8 Absätze 1, 2, 3 und 4 sowie Artikel 9 dieser Richtlinie beschränken, sofern eine solche Beschränkung gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG für die nationale Sicherheit (d. h. die Sicherheit des Staates), die Landesverteidigung, die öffentliche Sicherheit sowie die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten oder des unzulässigen Gebrauchs von elektronischen Kommunikationssystemen und den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig ist. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten unter anderem durch Rechtsvorschriften vorsehen, dass Daten aus den in diesem Absatz aufgeführten Gründen während einer begrenzten Zeit aufbewahrt werden. Alle in diesem Absatz genannten Maßnahmen müssen den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts einschließlich der in Artikel 6 Absätze 1 und 2 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Grundsätze entsprechen.“**

#### *Begründung*

*Durch die Richtlinie von 2002 über den Schutz der Privatsphäre werden die Maßnahmen der Rahmenrichtlinie von 1995 lediglich auf die elektronische Kommunikation ausgedehnt. Daher*

sollte Artikel 15 der Richtlinie von 2002 im Lichte des Artikels 13 der Rahmenrichtlinie von 1995 gesehen werden. Ziel dieses Änderungsantrags ist die Erhöhung der Rechtssicherheit im Zusammenhang mit dem jüngsten Urteil des EuGH (C-275/06).

## Änderungsantrag 33

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Anhang I – Teil A - Buchstabe e

Richtlinie 2002/22/EG

Anhang I – Teil A - Buchstabe e

#### *Vorschlag der Kommission*

##### e) Zahlungsverzug

Die Mitgliedstaaten genehmigen besondere Maßnahmen, die verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein und veröffentlicht werden müssen, für den Fall der Nichtzahlung von Rechnungen der gemäß Artikel 8 benannten Betreiber. Hiermit soll gewährleistet werden, dass der Teilnehmer rechtzeitig und angemessen auf eine bevorstehende Unterbrechung des Dienstes oder Trennung vom Netz hingewiesen wird. **Eine Dienstunterbrechung wird in der Regel auf den betreffenden Dienst beschränkt. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden** in Fällen von Betrug oder wiederholter verspäteter oder nicht erfolgter Zahlung **ausnahmsweise die Trennung vom Netz aufgrund der Nichtzahlung von Rechnungen für über das Netz bereitgestellte Dienste genehmigen können.** Die Trennung vom Netz aufgrund nicht beglichener Rechnungen sollte erst erfolgen, nachdem dies dem Teilnehmer rechtzeitig angekündigt wurde. Die Mitgliedstaaten können vor der vollständigen Trennung vom Netz einen Zeitraum mit eingeschränktem Dienst zulassen, in dem nur Dienste erlaubt sind, bei denen für den Teilnehmer keine Gebühren anfallen (z. B. Notrufe unter der Nummer „112“).

#### *Geänderter Text*

##### e) Zahlungsverzug

Die Mitgliedstaaten genehmigen besondere Maßnahmen, die verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein und veröffentlicht werden müssen, für den Fall der Nichtzahlung von Rechnungen der gemäß Artikel 8 benannten Betreiber. Hiermit soll gewährleistet werden, dass der Teilnehmer rechtzeitig und angemessen auf eine bevorstehende Unterbrechung des Dienstes oder Trennung vom Netz hingewiesen wird. **Außer** in Fällen von Betrug oder wiederholter verspäteter oder nicht erfolgter Zahlung **stellen diese Maßnahmen sicher, dass sich jede Dienstunterbrechung – soweit dies technisch möglich ist – auf den betroffenen Dienst beschränkt.** Die Trennung vom Netz aufgrund nicht beglichener Rechnungen sollte erst erfolgen, nachdem dies dem Teilnehmer rechtzeitig angekündigt wurde. Die Mitgliedstaaten können vor der vollständigen Trennung vom Netz einen Zeitraum mit eingeschränktem Dienst zulassen, in dem nur Dienste erlaubt sind, bei denen für den Teilnehmer keine Gebühren anfallen (z. B. Notrufe unter der Nummer „112“).

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, Schutz der Privatsphäre und Verbraucherschutz		
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	KOM(2007)0698 – C6-0420/2007 – 2007/0248(COD)		
<b>Federführender Ausschuss</b>	IMCO		
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 10.12.2007		
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Lidia Joanna Geringer de Oedenberg 19.12.2007		
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	26.2.2008	8.4.2008	28.5.2008
<b>Datum der Annahme</b>	29.5.2008		
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 20	–: 0	0: 0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Carlo Casini, Bert Doorn, Monica Frassoni, Giuseppe Gargani, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Neena Gill, Piia-Noora Kauppi, Katalin Lévai, Antonio Masip Hidalgo, Manuel Medina Ortega, Aloyzas Sakalas, Francesco Enrico Speroni, Diana Wallis, Jaroslav Zvěřina, Tadeusz Zwiefka		
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Sharon Bowles, Luis de Grandes Pascual, Sajjad Karim, Georgios Papastamkos, Jacques Toubon		